Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

Persönliches Budget

Projekt:
Einrichtung eines „Modellvorhabens zur Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung“

Projektbericht

Handbuch (01.01.2004)

Vorwort der Niedersächsischen Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Dr. Ursula von der Leyen, MdL, für den vorläufigen Projektbericht der Projektgruppe „Modellvorhaben zur Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung“

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen so zu unterstützen, dass diese ein selbst bestimmtes Leben führen können. Da ein Mehr an Selbstbestimmung für diese Personengruppe durch das persönliche Budget erreicht werden kann, habe ich den Entschließungsantrag der Landtagsfraktionen von CDU und FDP aus dem Mai diesen Jahres auf Einrichtung der Modellvorhaben gerne aufgegriffen.

Leistungen in Form eines persönlichen Budgets zu erbringen, verfolgt insbesondere das Ziel, dem Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung nachzukommen. Das selbst bestimmte und eigenverantwortliche Gestalten der Lebensumstände durch die behinderten Menschen selbst wird dabei ins Zentrum der Betrachtung gestellt. Wir können zudem damit rechnen, dass die ambulanten Angebote in den Modellregionen stärker angenommen werden.

Ich danke der Projektgruppe für Ihre Arbeit, die in relativ kurzer Zeit – noch im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen – die Grundlage für den Start der Modellvorhaben zum 1. Januar 2004 geschaffen hat.

Mein besonderer Dank gilt den Landkreisen Emsland und Osnabrück, die sich ohne Zögern als Modellregionen zur Verfügung gestellt haben.

Ich wünsche den Modellvorhaben und ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Erfolg!

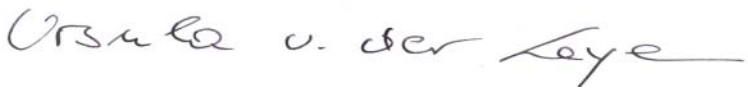

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

Mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung durch ein

Persönliches Budget

EMSLAND

LANDKREIS OSNABRÜCK

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort der Ministerin

Teil I: 9

Einführung 9

- Was ist ein "persönliches Budget"? 9
- Welche rechtlichen Grundlagen gelten für das "persönliche Budget"? 10
- Worin unterscheidet sich das "persönliche Budget" von den bisherigen Leistungsformen? 11
- Welche Zielgruppe ist angesprochen, wer kann das "persönliche Budget" in Anspruch nehmen? 12
- Welche Zielsetzung verfolgt das "persönliche Budget"? 13

Modellvorhaben 15

- Das Modellvorhaben in Niedersachsen aus Sicht des Behindertenbeauftragten des Landes 15

Das Projekt: 18
"Modellvorhaben zur Einführung "persönlicher Budgets" für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen"

- Wie lautet der Projektauftrag für das Modellvorhaben? 20
- Welche Rahmenbedingungen gelten für das Modellvorhaben? 20

- Welche Zielsetzung verfolgt das Modellvorhaben in Niedersachsen? 22

Konzeption 23

"Modellvorhaben zur Einführung "persönlicher Budgets" für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen"

1. Ziele 24
2. Zielgruppe 24
3. Hilfeplanung, Hilfebedarfsermittlung 24
4. Leistungen 25
5. Budgetassistenz 26
6. Vereinbarung, Leistungsbescheid 26
7. Beginn und Laufzeit des Modellvorhabens 27
8. Information der Betroffenen, Öffentlichkeitsarbeit 27
9. Synergieeffekte 28
10. Steuerungsgruppe 28
11. Wissenschaftliche Begleitung 29

- Wer informiert und berät über das "persönliche Budget"? 31

- Wo kann das "persönliche Budget" beantragt werden? 32

- Welche Modellregionen nehmen teil? 33
- Ansprechpartner in den Modellregionen Landkreis Emsland 34

- Ansprechpartner in den Modellregionen Landkreis Osnabrück 36

Das Modellvorhaben aus der Sicht der teilnehmenden Modellregionen: 37

Wissenschaftliche Begleitung 40

- Wie werden die Ergebnisse des Modellvorhabens evaluiert? 40

- Auszug aus der Projektbeschreibung für die wissenschaftliche Begleitung des Modellvorhabens 41

Teil II: 45

Zusammenfassung der Grundsätze und Anforderungen für die Durchführung des Modellvorhabens 45
- Verfahren 45
- Öffentlichkeitsarbeit 47
- Ressourcen 47
- Evaluation 49

Handbuch 51

- Was bedeutet individuelle Hilfeplanung im Modellvorhaben? 51
- Individuelle Feststellung der Hilfebedarfe in der Eingliederungshilfe 52
- **Leitfaden zur Bedarfsfeststellung** 55
- Schnittstellen zu weiteren Sozialleistungen 65
- Zielvereinbarung 66
- Bewilligungsbescheid 67

Teil III: 69

Anhang 69

- Vordruck Hilfeplanung (Anlage 1) 70
- Vordruck Bedarfsfeststellung (Anlage 2) 74
- Muster – (Ziel) Vereinbarung (Anlage 3) 81
- Muster – Bewilligungsbescheid (Anlage 4) 86

Teil I:

Einführung

- **Was ist ein "persönliches Budget"?**

Das zum 01.07.2001 in Kraft getretene Gesetz zur "Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen" (SGB IX) verfolgt die Zielsetzung, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern (Partizipationsmodell). Diese Zielsetzung soll schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen, stärkt das SGB IX die Wunsch- und Wahlrechte der Betroffenen bei der Gestaltung ihrer Lebensumstände und räumt Menschen mit Behinderung bei der Ausführung von Sozialleistungen möglichst weitgehende Gestaltungs- und Regiekompetenzen ein.

Ein Instrument hierfür ist das "persönlichen Budget". Das "persönliche Budget" ist die Bewilligung einer So-

zialleistung in Form einer Geldleistung. Menschen mit Behinderung können diese Geldleistung erhalten, um ihren Unterstützungs- und Hilfebedarf zu decken. Die für die Bedarfsdeckung erforderlichen Sach- und Dienstleistungen werden selbständig ausgesucht und eigenverantwortlich eingekauft.

• Welche rechtlichen Grundlagen gelten für das „persönliche Budget“?

Das "persönliche Budget" ist rechtlich geregelt in § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX. Danach kann der zuständige Rehabilitationsträger Leistungen zur Teilhabe durch ein "persönliches Budget" ausführen.

Zuständiger Rehabilitationsträger ist nach § 6 Abs. 1 Ziffer 7 SGB IX auch der Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Teilhabe und der Rehabilitation. Leistungsgesetz bleibt das Bundessozialhilfegesetz (BSHG), aber anstelle einer Sachleistung kann die Form der Geldleistung ("persönliches Budget") gewählt werden, wenn die Sachleistung nicht in einer Einrichtung ausgeführt werden muss. Voraussetzung ist, dass die gewünschte Geldleistung in der Wirksamkeit der Sachleistung entspricht und mindestens kostenneutral ist (§ 17 Abs. 2 SGB IX).

§ 17 SGB IX ergänzt die in § 9 Abs. 2 SGB IX vorgesehene Wahlmöglichkeit der Betroffenen.

Nach § 17 Abs. 3 SGB IX wird die Einführung "persönlicher Budgets" durch Modellvorhaben erprobt.

Da im Umgang mit dieser neuen Form der Leistungsbewilligung sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit noch wenig praktische Erfahrung besteht, ist auch in Niedersachsen vor der endgültigen Einführung des "persönlichen Budgets" eine Erprobungsphase vorgesehen.

- **Worin unterscheidet sich das „persönliche Budget“ von den bisherigen Leistungsformen?**

Das "persönliche Budget" ist eine neue Form der Leistungsbewilligung.

In der Vergangenheit sind Sozialleistungen regelmäßig als Sachleistungen bewilligt worden. Sachleistung ist die konkrete (Dienst-)Leistung, z.B. die Betreuung im ambulant betreuten Wohnen. Das für diese Sachleistung zu entrichtende Entgelt zahlt der Kostenträger direkt an den Leistungserbringer, mit dem regelmäßig Art und Umfang der erforderlichen Sachleistungen abgestimmt werden.

Mit dem "persönlichen Budget" werden die gleichen Sozialleistungen als Geldleistung bewilligt. Die Geldleistung wird als konkreter Betrag direkt an den Betroffenen gezahlt. Menschen mit Behinderung erhalten somit unmittelbar einen Geldbetrag, den sie eigenverantwortlich zur Deckung ihres Hilfebedarfs ausgeben. Mit dem "persönlichen Budget" verhandeln Betroffene auf dem (Dienst-)Leistungsmarkt und können Anbieter frei auswählen, mit denen sie Inhalt und Umfang der erforderlichen (Dienst-)Leistung abstimmen.

Das "persönliche Budget" erweitert die bisherigen Strukturen für die Bewilligung von Leistungen. Mit dieser neuen Form der Leistungsbewilligung rücken Menschen mit Behinderung als handelnde Personen in den Mittelpunkt. Mit dem "persönlichen Budget" übernehmen Menschen mit Behinderung eine neue Rolle als gleichberechtigte Vereinbarungspartner und Kunden.

- **Welche Zielgruppe ist angesprochen, wer kann das "persönliche Budget" in Anspruch nehmen?**

Das Angebot, Sozialleistungen in Form eines "persönlichen Budgets" als Geldleistung zu beantragen, richtet sich an Menschen mit Behinderung, die zur Teilhabe und zur sozialen Eingliederung Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Zur Zielgruppe gehören Menschen mit

Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen i.S. des § 2 Abs. 1 SGB IX.

Das "persönliche Budget" wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann von allen Menschen mit Behinderung gestellt werden.

Das "persönliche Budget" kann gewährt werden für Sozialleistungen, die außerhalb einer Einrichtung erbracht werden. Angesprochen sind daher sowohl Menschen, die bereits in einem Heim leben und in eine ambulante Betreuungsform wechseln möchten als auch Menschen, die vor der Entscheidung stehen, wie sie ihr zukünftiges Wohnumfeld gestalten wollen. Insbesondere Menschen, die vor der Wahl stehen, ob als Wohnform auch das ambulant betreute Wohnen in Betracht kommen könnte.

- **Welche Zielsetzung verfolgt das "persönliche Budget"?**

Das "persönliche Budget" ermöglicht es Menschen mit Behinderung, ihre Unterstützungsbedarfe zur Teilhabe und sozialen Eingliederung, angepasst an individuelle Vorstellungen, in Eigenregie zu decken. Menschen mit Behinderung erhalten mit dem "persönlichen Budget" einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Inhalts und der Ausgestaltung der konkreten (Dienst-)Leistungen.

Mit Hilfe des "persönlichen Budgets" werden Dienst- und Sachleistungen selbständig ausgewählt und bezahlt. Menschen mit Behinderung werden auf dem Markt der Leistungsanbieter zahlende Kunden.

Diese Regiekompetenz erhöht mittelfristig die Auswahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Formen der (Dienst-)Leistungen, gleichzeitig entsteht ein stärkerer Wettbewerb zwischen den Leistungsanbietern, der zu einer stärkeren Orientierung an den Kundenwünschen führt und sich positiv auf das Preis-Leistungs-Verhältnis auswirken wird.

Modellvorhaben

- **Das Modellvorhaben in Niedersachsen aus Sicht des Behindertenbeauftragten des Landes**

Seit rund 20 Jahren setzen sich Menschen mit Behinderung dafür ein, dass behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche einkommensunabhängig und nicht länger als Fürsorgeleistungen gewährt werden. In einer recht lebhaften und langwierigen Auseinandersetzung ist es dieser ständig stärker werdenden Bewegung gelungen, auch Einfluss auf die Gesetzgebungspolitik zu gewinnen. Auch als Folge dieser Einflussnahme wurde im Sozialgesetzbuch IX zum ersten Mal der Anspruch auf ein "persönliches Budget" gesetzlich zugestanden. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass dieses von den Rehabilitationsträgern modellhaft zu erproben ist.

Das Land Niedersachsen hat sich erfreulicherweise entschlossen, ein solches Modellprojekt durchzuführen. Zielgruppe des Modellvorhabens sind volljährige Menschen mit Behinderung und volljährige Menschen, die von Behinderung bedroht sind. Einbezogen werden alle Sozialleistungen außerhalb teilstationärer und/oder stationärer Einrichtungen nach dem BSHG, die abweichend vom

Sachleistungsprinzip in Form eines "persönlichen Budgets" als Geldleistung bewilligt werden.

Die von einer Projektgruppe unter Beteiligung meines Büros ausgearbeitete Konzeption und die weiteren Papiere, die Bestandteil dieses Projektberichtes sind, stellen einen Kompromiss zwischen den Interessen der behinderten Menschen und den i. d. R. nicht deckungsgleichen Interessen der Kostenträger dar. Ich bin aber der Ansicht, dass es gelungen ist, einen Kompromiss zu finden, der es vielen Menschen mit Behinderung ermöglichen wird, das "persönliche Budget" zu nutzen, um nicht nur die Regiekompetenz über notwendige Assistenzleistungen, sondern auch über die Gestaltung des eigenen Lebens in die Hand zu nehmen.

Natürlich darf es aus meiner Sicht nicht bei diesem Modellprojekt bleiben. Und natürlich darf dieser Modellversuch nicht dazu führen, dass in der Zeit des Projektes und der folgenden Auswertung keine weiteren "persönlichen Budgets" bewilligt werden.

Vielmehr geht es uns Menschen mit Behinderung darum, den Ansatz des "persönlichen Budgets" auf weitergehende Bereiche auszuweiten. So wurde im Modellversuch darauf verzichtet, die Erprobung des "persönlichen Budgets" im teilstationären Bereich zuzulassen. Aber gerade hier sehe ich große Chancen für die Menschen mit Behinderung. Das "persönliche Budget" kann bedeuten, dass behinderte Menschen mit einer ihnen zur Verfügung gestellten Summe mit verschiedenen Anbietern teilstationärer Einrichtungen (z. B. Werkstatt für behinderte Men-

schen) aushandeln, welche Leistungen sie für das bereit gestellte Budget erhalten.

Ob und inwieweit das "persönliche Budget" ein Erfolg wird, hängt auch vom Engagement behinderter Menschen ab. Daher fordere ich alle behinderten Menschen in Niedersachsen auf, den Modellversuch kritisch zu begleiten und, wo immer möglich, sich an ihm zu beteiligen. Insbesondere die niedersächsischen Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten bitte ich darum, ihren Einfluss geltend zu machen, damit weitere Gemeinden an dem Modellprojekt teilnehmen um ihn ggf. auf andere Bereiche auszuweiten.

Zum Schluss eine Anmerkung an die vielen Bedenkenträger, die sich bereits im Vorfeld des Modellversuches gemeldet haben. Natürlich wird der Modellversuch nicht unter optimalen Bedingungen stattfinden. Leider gewährt er auch keine einkommensunabhängigen Nachteilsausgleiche und ist kein Ersatz für ein Leistungsgesetz. Und natürlich werden beim ersten Modellprojekt auch bestimmte Personengruppen nicht teilnehmen können. Aber wer daraus negative Kritik ableitet, verkennt die Geschichte der Behindertenpolitik in Deutschland. Wir hätten heute nicht ein einziges Wohnheim, wenn sich die Bedenkenträger mit ihren Argumenten bei der Schaffung der ersten Wohnheime durchgesetzt hätten. Wir hätten keine einzige Werkstatt für behinderte Menschen, und den bisher unzureichend ausgebauten ambulanten Bereich gäbe es auch nicht, wenn wir jedes Mal auf die optimalen Bedingungen gewartet hätten.

Ich bin sicher, sowie die Bedenkenträger die Bildung von Heimen und die Schaffung von Werkstätten für behinderte Menschen nicht aufhalten konnten und den weiteren Ausbau der integrativen Betreuung, Beschulung und Förderung in allen Lebensbereichen nicht aufhalten werden, so werden sie auch das "persönliche Budget" nicht aufhalten. Denn trotz aller Einschränkungen, die immer auch mit der wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land zusammenhängen, dient dieses Projekt den Interessen von Menschen mit Behinderung. Wir werden uns gemeinsam dafür einsetzen, dass dieser Modellversuch erfolgreich wird.

Karl Finke , Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

- **Das Projekt:**
  "Modellvorhaben zur Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen"

Mit einer einstimmigen Entschließung hat der Landtag in seiner 7. Sitzung am 15.05.2003 die Landesregierung aufgefordert, Modellvorhaben zur Einführung "persönlicher Budgets" nach § 17 SGB IX in Niedersachsen einzurichten.

Zur Umsetzung dieses Auftrags hat das Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Ge-

sundheit (Sozialministerium) durch Herrn Staatssekretär Gerd Hoofe eine Projektgruppe eingerichtet.

Die Projektgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aus Landes- und Kommunalbehörden. Namentlich:

Frau Marie-Luise Reiss-Riechmann Sozialministerium
Herrn Achim Hohwieler Landkreis Osnabrück
Frau Dr. Christine Hawighorst Landkreis Emsland
Herrn Manfred Krüger Landeshauptstadt Hannover
Herrn Detlev Jähnert Vertreter des Büros des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen.

Die Projektleitung ist Frau Claudia Schröder aus dem Niedersächsischen Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben (NLZSA) übertragen worden.

Die Projektergebnisse werden unmittelbar dem Staatssekretär im Sozialministerium vorgelegt.

- **Wie lautet der Projektauftrag für das Modellvorhaben?**

Der Projektauftrag ist am 31.07.2003 erteilt worden. Er lautet, Modellvorhaben zur Einführung "persönlicher Budgets" nach § 17 SGB IX in Niedersachsen einzurichten.

Die inhaltliche und zeitliche Strukturierung der Projektarbeit ergibt sich aus dem Projekt Strukturplan sowie dem Projekt Phasenplan. Danach beginnt das Modellvorhaben am 01.01.2004 und endet nach zwei Jahren am 31.12.2005.

Die jetzige Projektgruppe wird nach einer Anschub-Phase zum 01.04.2004 durch eine zentrale Steuerungsgruppe für das Modellvorhaben abgelöst.

- **Welche Rahmenbedingungen gelten für das Modellvorhaben?**

Das Modellvorhaben zur Einführung des "persönlichen Budgets" umfasst alle sozialhilferechtlichen Leistungen außerhalb von Einrichtungen. Voraussetzung ist, dass Rechtsansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung bestehen.

Das "persönlichen Budget" kann alle Hilfearten nach dem BSHG umfassen, sowohl Hilfen zum Lebensunterhalt als auch Hilfen in besonderen Lebenslagen, insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

Das "persönliche Budget" kann sich aus mehreren Teilbudgets zusammensetzen und insgesamt alle im Einzelfall notwendigen sozialhilferechtlichen Leistungen in Form einer Geldleistung umfassend abdecken.

Das "persönliche Budget" kann aber auch als Teilbudget gewährt werden und lediglich einen Teil der im Einzelfall notwendigen sozialhilferechtlichen Leistungen umfassen. In diesem Fall wird das "persönliche Budget" als Geldleistung in Verbindung mit der darüber hinaus erforderlichen Sachleistung gewährt.

Unabhängig davon, in welcher Form als Vollbudget oder als Teilbudget die Leistung gewährt wird, darf die Höhe der Gesamtleistung die bisher für einen vergleichbaren Hilfebedarf gewährte Summe nicht übersteigen.

Das "persönliche Budget" kann sich nur auf Leistungen beziehen, die außerhalb von Einrichtungen erbracht werden.

Für die Dauer des Modellvorhabens werden sozialhilferechtliche Leistungen in Form eines "persönlichen Budgets" in den teilnehmenden Modellregionen angeboten.

- **Welche Zielsetzung verfolgt das Modellvorhaben in Niedersachsen?**

Ziel des Modellvorhabens ist es festzustellen, wie "persönliche Budgets" ausgestaltet sein müssen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Mit Hilfe des Modellvorhabens sollen in Niedersachsen in ausgewählten Regionen praktische Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen werden. Um diese Erfahrungen zu konkretisieren, ist der rechtliche Leistungsumfang des Modellvorhabens in Niedersachsen begrenzt auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem BSHG.

In mindestens drei Modellregionen soll das Modellvorhaben zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe durch ein "persönliches Budget" für Menschen mit Behinderung durchgeführt werden. Dies setzt die Bereitschaft örtlicher Träger der Sozialhilfe voraus an dem Modellvorhaben mitzuwirken.

Hierzu haben sich bislang zwei örtliche Träger, die Landkreise Emsland und Osnabrück, bereit erklärt. Ab dem 01.01.2004 wird das Modellvorhaben in diesen beiden Modellregionen durchgeführt und zwar auf der Grundlage der nachfolgenden Konzeption.

Konzeption

„Modellvorhaben zur Einführung „persönlicher Budgets“ für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen“

Präambel

Die niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, ein Modellvorhaben zur "Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung" einzurichten. Rechtsgrundlage ist § 17 SGB IX.

In das niedersächsische Modellvorhaben werden alle Sozialleistungen nach dem BSHG einbezogen. Statt des bislang ausschließlich geltenden Sachleistungsprinzips können im Modellvorhaben Leistungen nach dem BSHG auf Antrag in Form "persönlicher Budgets" als Geldleistung bewilligt werden. Dadurch verändert sich die Form, in der Leistungen mit Rechtsanspruch bewilligt werden, der Leistungsumfang bleibt unberührt.

Das Modellvorhaben startet zum 01.01.2004 zunächst in den Modellregionen:

- Landkreis Emsland,
  Ordeniederung 1, 49716 Meppen,
- Landkreis Osnabrück,
  Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

Weitere Städte und Landkreise können an dem Modellvorhaben teilnehmen.

1. Ziele

Das Modellvorhaben hat zum Ziel,

- die Autonomie und gleichberechtigte Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen u.a. durch eine stärkere Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- den Ausbau ambulanter Strukturen und ihre Inanspruchnahme zu stärken und abzusichern und dadurch die Angebotsvielfalt zu erhöhen und
- die Verantwortung für die Verwaltung und den zielgerichteten Einsatz von Geldmitteln zur Deckung von Unterstützungsbedarfen auf behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen zu übertragen.
- Betroffene aktiv in die Hilfeplanung einzubeziehen
- und hierdurch soweit erforderlich Lernprozesse zu initiieren, die die Autonomie und Eigenverantwortung von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen stärkt.

2. Zielgruppe

Zielgruppe des Modellvorhabens sind volljährige Menschen mit Behinderung und volljährige Menschen, die von Behinderung bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

In begründeten Einzelfällen können minderjährige behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in das Modellvorhaben einbezogen werden.

3. Hilfeplanung, Hilfebedarfsermittlung

Die Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer werden unmittelbar an der Hilfeplanung beteiligt und wirken aktiv an der Hilfebedarfsermittlung mit.

Der Hilfebedarf wird für alle Hilfebedarfe aus dem Leistungsspektrum des BSHG ermittelt. Für die Hilfebedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe (Eingliederungshilfebedarf) ist in der Anlage 1 ein Vordruck beigefügt.

Eingliederungshilfebedarfe im Sinne des Modellvorhabens sind regelmäßig wiederkehrende, dauerhafte Bedarfe. Regelmäßig wiederkehrend ist ein Eingliederungshilfebedarf, der in messbaren Zeitintervallen anfällt, dauerhaft ist ein Eingliederungshilfebedarf, der über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten besteht. Übrige Leistungsansprüche nach dem BSHG bleiben unberührt.

Die Ermittlung des Hilfebedarfs berücksichtigt vorhandene Fähigkeiten der Betroffenen/des Betroffenen und ihres/seines sozialen Umfeldes. Die Bedarfskategorien, Art, Umfang und Häufigkeit der regelmäßigen Hilfeplangespräche sowie die weiteren Einzelheiten der Hilfeplanung werden entsprechend den regionalen Strukturen individuell festgelegt.

4. Leistungen

Im Rahmen des Modellvorhabens können auf Antrag alle Leistungen nach dem BSHG außerhalb teilstationärer und/oder stationärer Einrichtungen in einem "persönlichen Budget" zusammengefasst werden. Das "persönliche Budget" kann sowohl Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen (HBL) als auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) umfassen. Das "persönliche Budget" kann sich auf Teilleistungen beschränken.

Die Höhe des "persönlichen Budgets" richtet sich nach dem Umfang des ermittelten Hilfebedarfs, der für den Bereich der Eingliederungshilfe in Zeiteinheiten (Stunden/Minuten) bemessen werden soll. Die Obergrenze bildet grundsätzlich die Gesamtsumme der bisher nach dem Sachleistungsprinzip erforderlichen Sozialhilfeleistungen für vergleichbare Hilfeleistungen.

In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Betroffenen das "persönliche Budget" ganz oder teil-

weise in Form von Gutscheinen/Bezugsscheinen ausgezahlt werden.

5. Budgetassistenz

Aufgabe der Budgetassistenz ist eine unabhängige Beratung und Information über Möglichkeiten und Grenzen eines "persönlichen Budgets", über das Maß der möglichen Eigenverantwortung sowie den Umfang der Wahlmöglichkeiten.

Die Budgetassistenz soll vorrangig im Rahmen des Peer-Counseling (Betroffene beraten Betroffene) erfolgen. Die Budgetassistentin/der Budgetassistent muss unabhängig von regionalen Leistungs- und Kostenträgern sein. Regional unterschiedliche Regelungsansätze sind im Modellvorhaben anzustreben, um Erfahrungen mit dem Instrument der Budgetassistenz zu sammeln. Eine etwaige Finanzierung der Budgetassistenz erfolgt nicht zusätzlich zu den Leistungen nach dem BSHG.

Interessenten, die sich über die Möglichkeit der Leistungsgewährung in Form eines "persönlichen Budgets" informieren möchten, stehen hierfür – neben der Budgetassistenz – auch die regionalen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner in den örtlichen Sozialämtern der Modellregionen zur Verfügung.

Die Beratung über mögliche Leistungen anderer Rehaträger erfolgt durch die gemeinsamen Servicestellen (§ 22 SGBIX).

6. Vereinbarung, Leistungsbescheid

Voraussetzung für eine Bescheiderteilung zur Leistungsgewährung in Form eines "persönlichen Budgets" ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen zukünftiger Budgetnehmerin/zukünftigem Budgetnehmer und örtlichem Budgetgeber.

Die Vereinbarung soll insbesondere Aussagen enthalten über den Umfang des ermittelten Hilfebedarfs, etwaige Leistungsbesonderheiten, Art und Umfang der

vorhandenen Eigenressourcen, das gegenseitige Kündigungsrecht.

Die Vereinbarung wird zeitlich befristet und enthält eine Verpflichtung der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers zur Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Sozialamt bei Problemen in der Gestaltung der Leistungsabwicklung. Ferner ist die konkrete Hilfeplanung Gegenstand der Vereinbarung.

Das "persönliche Budget" wird unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung durch einen Verwaltungsakt bewilligt. Der Bescheid wird befristet und enthält einen Widerrufsvorbehalt für den Fall der Kündigung der Vereinbarung. Ein Vereinbarungs- und ein Bescheidmuster sind in der Anlage 2 beigefügt.

7. Beginn und Laufzeit des Modellvorhabens

Das Modellvorhaben beginnt am 01.01.2004 in den Modellregionen:

- Landkreis Emsland und
- Landkreis Osnabrück.

Die Laufzeit des Modellvorhabens beträgt zwei Jahre, das Modellvorhaben endet am 31.12.2005. Die Laufzeit kann bei Bedarf verlängert werden.

Es ist angestrebt, weitere Modellregionen in das Modellvorhaben einzubeziehen.

8. Information der Betroffenen, Öffentlichkeitsarbeit

Die Information über das Modellvorhaben erfolgt dezentral in den Modellregionen. Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit sowie das Büro des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen unmittelbar unterstützt.

9. Synergieeffekte

Für die Kostenträger treten durch die Leistungsgewährung in Form eines "persönlichen Budgets" mittelfristig bei der Preisgestaltung für ambulante Leistungen Synergieeffekte ein. Die Stärkung der ambulanten Angebotsstruktur durch die Verbesserung der Nachfragesituation erzeugt Wettbewerb unter den Leistungsanbietern. Dieser Wettbewerb wird sich zugunsten der Kostenträger regulierend auf die Preisgestaltung für einzelne ambulante Leistungen auswirken. Um diese Synergieeffekte zu erreichen, ist es zulässig, in den Modellregionen Prioritäten für die Antragsverfahren zu setzen, z.B. auf die Schnittstelle zwischen stationären und ambulanten Maßnahmen.

Für die Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer stellt die Inanspruchnahme von Leistungen in Form eines "persönlichen Budgets" sicher, dass sämtliche nach dem BSHG erforderlichen Leistungen mit Hilfe einer intensiven einzelfallbezogenen Hilfeplanung und Hilfebedarfsermittlung individuell erfasst werden. Die Rechtsansprüche der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer zum Leistungsumfang bleiben unberührt; der Wettbewerb unter den Leistungsanbietern wird die Wahlmöglichkeiten der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer erhöhen.

Die Höhe der "persönlichen Budgets" muss mittelfristig – insbesondere durch die vorstehend beschriebenen Synergieeffekte – Einspareffekte realisieren lassen.

10. Steuerungsgruppe

Aufgabe der zentralen Steuerungsgruppe ist es, das Modellvorhaben in den beteiligten Modellregionen im Sinne einer fortlaufenden Prozessoptimierung zu steuern (Controlling), die örtlichen Träger zu begleiten und ggf. weitere Teilnehmer an dem Modellvorhaben einzuwerben.

Die zentrale Steuerungsgruppe wird durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zum 01.04.2004 eingerichtet.

Mitglieder der zentralen Steuerungsgruppe sollen insbesondere sein: Vertreterinnen/Vertreter der Modellre-

gionen, des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und/oder des NLZSA, des Büros des Landesbehindertenbeauftragten sowie als beratendes Mitglied eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen Begleitung.

11. Wissenschaftliche Begleitung

Um die gewonnenen Erkenntnisse sowohl während des laufenden Modellvorhabens als auch nach dessen Abschluss fachlich aufzubereiten und zielführend auszuwerten, ist eine wissenschaftliche Begleitung erforderlich, die eng mit der Steuerungsgruppe zusammenarbeitet und diese berät.

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Modellvorhabens wird wahrgenommen durch:

die Evangelische Fachhochschule Hannover,
Blumhardstr. 2, 30625 Hannover,
Frau Professor Dr. Wiebke Amman in Kooperation mit Herrn Professor Dr. Windheuser von der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland.

- **Wer informiert und berät über das "persönliche Budget"?**

Die Beratung erfolgt durch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Modellregionen.

Die Beratung vor dem eigentlichen Antragsverfahren und die Unterstützung im laufenden Antragsverfahren sind wichtige Einflussfaktoren, die aus der Sicht von Menschen mit Behinderung über die Wahl eines "persönlichen Budgets" entscheiden. Die teilnehmenden Modellregionen gestalten das Beratungs- und Antragsverfahren einfach und transparent. In allen Modellregionen stehen hierfür feste Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Erstberatung kann auch durch eine Budgetassistenz erfolgen, z.B. durch Selbsthilfeorganisationen oder im Wege des Peer-Counseling, also durch Personen in vergleichbarer Lebenslage. Eine gesonderte Finanzierung der Budgetassistenz erfolgt nicht.

Die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner in den Modellregionen können auf Wunsch des Menschen mit Behinderung Dritte in die Beratung einbeziehen. Hierbei kann es sich z.B. um ehrenamtlich tätige Beratungsstellen oder Menschen aus dem persönlichen Umfeld des Menschen mit Behinderung handeln.

Die Beratungsleistung zum "persönlichen Budget" wird in allen teilnehmenden Modellregionen angeboten.

- **Wo kann das "persönliche Budget" beantragt werden?**

Das "persönliche Budget" kann auf Antrag bewilligt werden. Der Antrag ist bei der für den interessierten Menschen mit Behinderung zuständigen örtlichen Kreis- oder Stadtverwaltung (Fachdienst Soziales) zu stellen.

Zuständige Kreis-/Stadtverwaltung ist regelmäßig der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem bzw. in der der Mensch mit Behinderung seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) hat.

Für die Dauer des Modellvorhabens wird das "persönliche Budget" in allen teilnehmenden Modellregionen gewährt.

- **Welche Modellregionen nehmen teil?**

An dem Modellvorhaben in Niedersachsen nehmen zum 01.01.2004 teil:

→ der Landkreis Emsland

→ der Landkreis Osnabrück

- **Ansprechpartner in den Modellregionen**

EMSLAND

Mehr
Selbstbestimmung für
Menschen mit Behinderung
durch ein

Persönliches Budget

im Landkreis Emsland:

Ordeniederung 1

49 716 Meppen

Ansprechpartner sind:

Herr Heinz-Georg Küpker

Tel. (05931) 44 1230

Fax (05931) 44 39 1230

Mail: heinz-georg.kuepker@emsland.de

Frau Ursula Mersmann

Tel. (04961) 13 14

Fax (04961) 98 50 34

Behindertenbeauftragte/
Ansprechpartnerin für
Budgetassistenz

Mit den Grenzöffnungen in Europa ist das Emsland aus der ehemaligen Randzone, bedingt durch die gemeinsame Grenze mit den Niederlanden, in die Mitte Europas ge-

rückt. Die Entwicklung des Transrapids, die Kreuzfahrtschiffe der Meyer-Werft, die größte Papierfabrik Deutschlands und eine leistungsstarke Erdölraffinerie sind einige der heutigen Aushängeschilder. Dazu kommen in großer Zahl kleine und mittelständische Betriebe, die Arbeitsplätze für die über 305.000 Einwohnern bereitstellen. Dieser breit gefächerte Branchenmix bildet das Rückgrat der emsländischen Wirtschaft.

Daneben stellt besonders in den ländlich strukturierten Gebieten der 19 Mitgliedsgemeinden die Landwirtschaft nach wie vor einen bedeutenden Faktor dar. Mit den Städten Lingen (55.000 Einwohner), Meppen (34.000) und Papenburg (35.000) reihen sich die Mittelzentren entlang der Ems sowie an der Trasse von Schiene, Dortmund-Ems-Kanal und der Emslandautobahn A 31 ein. In diesem Gebiet findet sich auch der Großteil der bestehenden Dienstleistungsgewerbe. Trotz der großflächigen Räume verfügt das Emsland über ein wohnortnahes Angebot von Kindertagesstätten und Grundschulen, viele davon in kirchlicher Trägerschaft. Alle schnell erreichbaren allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie eine Berufsakademie und die Fachhochschule in Lingen runden das Bildungsangebot ab. Zunehmende Bedeutung erfährt auch der Tourismus. Das vielfältige Angebot für Boot, Rad und Pferd und mehr als 34.000 ha unter Naturschutz stehender Fläche führen jedes Jahr zu mehr als 2,5 Millionen Übernachtungen in der Region. Weitere soziale und kulturelle Einrichtungen runden das Angebot ab und machen das Emsland zu einer lebens- und liebenswerten Region.

- **Ansprechpartner in den Modellregionen**

LANDKREIS OSNABRÜCK

Mehr
Selbstbestimmung für
Menschen mit Behinderung
durch ein

Persönliches Budget

im Landkreis Osnabrück:

Am Schölerberg 1

49 082 Osnabrück

Ansprechpartner ist:

Herr Achim Hohwieler

Tel. (0541) 501 – 3006

Fax (0541) 501 – 4404

Mail.: achim.hohwieler@lkos.de

Das Modellvorhaben aus der Sicht der teilnehmenden Modellregionen:

- **Landkreis Osnabrück:**

Die Versorgung der Menschen mit Behinderung im Landkreis Osnabrück wurde in der Vergangenheit von einer Vielzahl unterschiedlichster Anbieter sichergestellt. Dieses umfangreiche Leistungsangebot war aufgrund der bisherigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen weitgehend auf stationäre und teilstationäre Angebote ausgerichtet. Bereits in den letzten Jahren wurde im Landkreis Osnabrück damit begonnen, diese Ausrichtung zu verändern. In Ausgestaltung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ wurden die unterschiedlichsten ambulanten Angebote initiiert und in Zusammenarbeit mit den regionalen Trägern etabliert. Die Teilnahme am Modellprojekt „persönliches Budget“ bietet den behinderten Menschen im Landkreis Osnabrück ein neues zusätzliches Angebot. Dieses Angebot soll Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern.

Neben den unmittelbaren Vorteilen für den teilnahmeberechtigten Personenkreis geht der Landkreis Osnabrück davon aus, dass durch die Gewährung eines "persönlichen Budgets" mittelfristig bei der Preisgestaltung ambulanter Leistungen Synergieeffekte eintreten. Die Erfüllung der Rechtsansprüche der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer bleibt oberste Priorität; der Wettbewerb unter den Lei-

Leistungsanbietern wird die Wahlmöglichkeiten erhöhen und damit die Versorgung der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer verbessern.

Das Modellprojekt „persönliches Budget“ stellt einen weiteren Meilenstein auf dem Weg dar, den der Landkreis Osnabrück mit seiner Behindertenpolitik der letzten Jahre beschritten hat. Die Teilnahme am Modellprojekt war für den Landkreis Osnabrück somit eine Selbstverständlichkeit. Das Modellprojekt soll die Leistungspalette im Landkreis Osnabrück abrunden und zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen beitragen. Deshalb wird der Landkreis Osnabrück das Seine dazutun, aus dem Modellprojekt ein „Erfolgsmodell“ zu machen.

- **Landkreis Emsland**

Noch in den 50er und 60er Jahren galt das Emsland als unterentwickelte Region ohne Perspektive. Daraus ist in den letzten Jahrzehnten ein Landkreis, mit 2.880 qkm flächenmäßig der zweitgrößte Deutschlands, geworden, der zu den europäischen Regionen mit der größten wirtschaftlichen Dynamik zählt. Eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote ist Ausdruck der erfolgreichen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Region.

Der Landkreis Emsland hat sich gerne dazu bereit erklärt, an dem Modellvorhaben „persönliches Budget“ im Bundesland Niedersachsen teilzunehmen. Für ihn ist es wichtig, die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Le-

ben in der Gemeinschaft zu verbessern, die Wahlmöglichkeiten der Betroffenen und die Angebotsvielfalt in der Betreuung zu optimieren. Die Stärkung und Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe ist ein Anliegen, das der Landkreis auch durch das Modellvorhaben „persönliches Budget“ umsetzen will. Um den Grundsatz „ambulant vor stationär“ zum Wohle des Einzelnen zu verwirklichen, ist es von großer Bedeutung, die ambulante Wohnbetreuung als weitere Säule im Angebot der Hilfemöglichkeiten auszubauen. Ein selbstbestimmtes Leben auch von Menschen mit Behinderungen in einer eigenen Wohnung als Alternative zur stationären Unterbringung sind ein wichtiger Schritt in Richtung Normalisierung. Auch hier ist der Landkreis Emsland bereit, neue und innovative Wege zu gehen, um modellhaft die Integration und Akzeptanz behinderter Menschen in der Gesellschaft zu fördern.

Wissenschaftliche Begleitung

- **Wie werden die Ergebnisse des Modellvorhabens evaluiert?**

Mit Hilfe des Modellvorhabens sollen Erkenntnisse gewonnen werden, mit denen die Prozesse und das Verfahren im Umgang mit dem „persönlichen Budget“ optimiert werden können. Hierfür sind Informationen erforderlich auf der Basis von Erfahrungsberichten. Die Erfahrungen und Informationen aus Sicht aller Beteiligten, der teilnehmenden Menschen mit Behinderung, der jeweiligen Modellregion, der Leistungsanbieter und ggf. der Einrichtungen vor Ort sind zu erheben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Dies ist Aufgabe einer zentralen wissenschaftlichen Begleitung, die unabhängig von den jeweiligen Modellregionen ist. Die wissenschaftliche Begleitung hat darüber hinaus die Aufgabe, den Zielerreichungsgrad, die Ergebnisqualität des Modellvorhabens zu evaluieren.

Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt im Rahmen eines Projektes zur Förderung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich Stadt und wird als Forschungsvorhaben finanziert durch das Land Niedersachsen.

Die Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung und die Evaluation erfolgen im Rahmen der nachfolgenden Projektbeschreibung.

- **Auszug aus der Projektbeschreibung für die wissenschaftliche Begleitung des Modellvorhabens**

Allgemeines

Die niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, auf der Rechtsgrundlage des § 17 SGB IX ein Modellvorhaben einzurichten, um Erkenntnisse zu gewinnen bei der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung im Rahmen eines "persönlichen Budgets".

Zu diesem Zweck hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) eine Projektgruppe eingerichtet, die eine Konzeption für das Modellvorhaben erarbeitet hat. Diese Konzeption sieht vor, dass die Ergebnisse des Modellvorhabens, insbesondere der Zielerreichungs- und Wirkungsgrad des Modellvorhabens im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung evaluiert werden. Die wissenschaftliche Begleitung findet als Projekt zur Förderung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich statt.

Art des Projektes

Das Projekt „Wissenschaftliche Begleitung des Modellvorhabens zur Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung“ stellt ein Forschungs- und Begutachtungsvorhaben dar im Sinne der Ziffer 2.2.7 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich (RdErl. d. MFAS v. 10.08.2000 –102-12 253/0 – Nds. MBl. 2000, S. 576).

Aufgabenbeschreibung, Grundlage der wissenschaftlichen Begleitung

In das niedersächsische Modellvorhaben werden alle Sozialleistungen nach dem BSHG einbezogen. Statt des bislang ausschließlich geltenden Sachleistungsprinzips können im Modellvorhaben Leistungen nach dem BSHG auf Antrag in Form "persönlicher Budgets" als Geldleistung bewilligt werden.

Das Modellvorhaben startet zum 01.01.2004 in mindestens drei Modellregionen in Niedersachsen. Während der Modellphase können weitere Städte und Landkreise in das Modellvorhaben einbezogen werden.

Mit dem Modellvorhaben werden folgende konkrete Ziele verfolgt:

- die Autonomie und gleichberechtigte Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen u.a. durch eine stärkere Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- den Ausbau ambulanter Strukturen und ihre Inanspruchnahme zu stärken und abzusichern und dadurch die Angebotsvielfalt zu erhöhen,
- die Verantwortung für die Verwaltung und den zielgerichteten Einsatz von Geldmitteln zur Deckung von Unterstützungsbedarfen auf behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen zu übertragen,
- Betroffene aktiv in die Hilfeplanung einzubeziehen und hierdurch soweit erforderlich Lernprozesse zu initiieren, die die Autonomie und Eigenverantwortung von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen stärken.

Für die Kostenträger treten durch die Leistungsgewährung in Form eines "persönlichen Budgets" mittelfristig bei der Preisgestaltung für ambulante Leistungen Synergieeffekte ein. Die Stärkung der ambulanten Angebotsstruktur durch die Verbesserung der Nachfragesituation erzeugt Wettbewerb unter den Leistungsanbietern. Dieser Wettbewerb wird sich zugunsten der Kostenträger regulierend auf die Preisgestaltung für einzelne ambulante Leistungen auswirken.

Für die Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer stellt die Inanspruchnahme von Leistungen in Form eines "persönlichen Budgets" sicher, dass sämtliche nach dem BSHG erforderlichen Leistungen mit Hilfe einer intensiven einzelfallbezogenen Hilfeplanung und Hilfebedarfsermittlung individuell erfasst werden. Die Rechtsansprüche der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer zum Leistungsumfang bleiben unberührt; der Wettbewerb unter den Leistungsanbietern wird die Wahlmöglichkeiten der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer erhöhen.

Die Höhe der "persönlichen Budgets" muss mittelfristig – insbesondere durch die vorstehend beschriebenen Synergieeffekte – Einspareffekte realisieren lassen.

Der Grad der Zielerreichung und die Synergieeffekte dieses Modellvorhabens sind zu evaluieren. Dabei sind in die Auswahl der Untersuchungsparameter neben den verschiedenen Personenkreisen der Zielgruppe insbesondere die Verfahren zur Hilfeplanung und Bedarfsermittlung sowie die persönliche Situation und Erwartungshaltung der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer einzubeziehen.

Allgemeine Anforderungen an die wissenschaftliche Begleitung

Das Projekt „Wissenschaftliche Begleitung des Modellvorhabens zur Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung“ berät und unterstützt die Projektgruppe des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.

Das Projekt „Wissenschaftliche Begleitung des Modellvorhabens zur Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung“ berät und unterstützt die zentrale Steuerungsgruppe des Modellvorhabens. Ein Projektmitglied nimmt zu diesem Zweck als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teil.

Anforderungen an die Durchführung der Evaluation

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung ist der Verlauf des Modellvorhabens in den einzelnen Modellregionen zu dokumentieren und auszuwerten.

Hierfür ist zu Beginn jeweils eine Bestandsaufnahme der IST-Situation in den teilnehmenden Modellregionen zu erheben. Die Bestandsaufnahme umfasst getrennt nach Regionen insbesondere:

- Art und Umfang der Angebotsstruktur der stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen,
- die regionale Kostenstruktur (Preisgestaltung),
- eventuelle regionale, strukturelle Besonderheiten,
- die Bevölkerungs- und die Infrastruktur,
- die bisherigen Verfahren zur Steuerung (Hilfeplanung, Bedarfsermittlung),
- die persönliche Situation der Betroffenen und ihre Erwartungen an das persönliche Budget.

Die Veränderungen und die Entwicklungen im Verlauf der Modellphase sind zu beobachten, zu dokumentieren und zu den nachfolgend genannten Terminen wissenschaftlich auszuwerten. Hierbei ist sowohl auf Entwicklungen bei den Budgetnehmerinnen/Budgetnehmern zu achten, als auch auf Entwicklungen im Bereich der regionalen Angebotsstrukturen insbesondere bei den ambulanten Leistungen.

Erhobene Daten sind vertraulich zu behandeln.

Bewertung

Ergebnis des Projektes ist eine Bewertung der Ergebnisse des Modellvorhabens.

Die Bewertungen müssen geeignet sein, die im Modellvorhaben erreichte Ergebnisqualität (Zielerreichungsgrad) nachvollziehbar darzustellen und zu begründen. Anhaltspunkte für ggf. erforderliche Umsteuerungen und Optimierungen zur Erhöhung des Zielerreichungsgrades und/oder zur Steigerung der Synergieeffekte müssen für alle Teilnehmenden am Modellvorhaben erkennbar werden.

Dies setzt voraus, dass in die Bewertungen auch Feststellungen und Aussagen einbezogen werden über die subjektiven Wahrnehmungen der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer und über die praktischen Erfahrungen mit den Verfahren zur Hilfeplanung und Bedarfsfeststellung, differenziert nach den unterschiedlichen Personenkreisen, die Leistungen in Form eines "persönlichen Budgets" in Anspruch genommen haben.

Evaluierungsergebnisse

Die Ergebnisse der Evaluierungen sind in Form eines Zwischenberichtes und eines Abschlussberichtes (Projektbericht) dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vorzulegen. Publizierungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Die Form der Veröffentlichungen hat den Vorgaben der Europäischen Union, insbesondere der Publizitätsverordnung (EG) 1159/2000, zu entsprechen.

Zusammenarbeit

Die Wissenschaftliche Begleitung des „Modellvorhabens zur Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung“ ist verpflichtet mit den Vertreterinnen/Vertretern des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und den Vertreterinnen/Vertretern der teilnehmenden Modellregionen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Teil II:

Zusammenfassung der Grundsätze und Anforderungen für die Durchführung des Modellvorhabens

Das Modellvorhaben „Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung“ wird auf der Grundlage der hierfür entwickelten Konzeption vom 12.11.03 durchgeführt. In dieser Konzeption sind u.a. geregelt: die Zielsetzung des Modellvorhabens, die Zielgruppe, der Leistungsumfang und das Verfahren.

Nachfolgend sind die in der Projektgruppe entwickelten und in der Konzeption beschriebenen Grundsätze und Anforderungen nochmals zusammen gefasst:

Verfahren

- Das "persönliche Budget" kann volljährigen Menschen mit Behinderung auf Antrag gewährt werden.
- In dem persönlichen Budget können alle Leistungen nach dem BSHG außerhalb teilstationärer und/oder stationärer Einrichtungen zusammengefasst werden.
- Teilbudgets sind möglich.
- Die leistungsrechtlichen Voraussetzungen des BSHG bleiben unberührt; dies gilt auch für die Regelung zum

Einsatz des Einkommens und Vermögens (§ 76 BSHG).

- Grundlage des "persönlichen Budgets" ist der Umfang des mit der/dem betroffenen Budgetnehmerin/Budgetnehmer gemeinsam ermittelten Hilfebedarfs.
- Die Obergrenze für die Höhe des "persönlichen Budgets" bildet grundsätzlich die Gesamtsumme der Kosten der stationären Unterbringung und die Höhe der bisherigen Kosten für vergleichbare Hilfebedarfe.
- Für die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe wird in den beteiligten Modellregionen ein einheitlicher Vordruck verwandt (der sich nur auf die Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht) und ein auf der Grundlage dieses Vordrucks entwickeltes EDV–Verfahren eingesetzt. Das Verfahren wird vom LK Osnabrück zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen der Bedarfsermittlung werden die Hilfebedarfe ausschließlich für die Eingliederungshilfe in Zeiteinheiten (Stunden/Minuten pro Woche) ermittelt.
- Die Zahlbarmachung erfolgt nach Stundensätzen und zwar entsprechend der Kosten für eine Fachleistungsstunde (KGST).
- Die Kostensätze für die Fachleistungsstunde betragen 35,- € und beinhalten neben den Personalkosten auch die erforderlichen Sachkosten einschließlich der notwendigen Fahrtkosten in einem Umkreis von 15 Km (Bruttoprinzip).
- Ist im Einzelfall in einem Umkreis von bis zu 15 Km kein geeigneter Leistungsanbieter vorhanden, wird der erhöhte Fahrtkostenaufwand pauschaliert abgegolten. Die Höhe dieser Fahrtkostenpauschale wird für das

Modellvorhaben auf 1,50 € pro Fachleistungsstunde festgelegt.

- Die Projektgruppe stellt den teilnehmenden Modellregionen sowohl für die abzuschließenden Zielvereinbarungen als auch für die Bewilligungsbescheide und die datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen entsprechende Mustervordrucke zur Verfügung.

Öffentlichkeitsarbeit

- Das Modellvorhaben wird durch dezentrale Auftaktveranstaltungen in den einzelnen Regionen begleitet. Die Schirmherrschaft wird – wenn möglich – von Frau Sozialministerin von der Leyen oder Herrn Staatssekretär Hoofe übernommen.
- Die Organisation, Einladung usw. wird von den Pressestellen der Modellregionen vor Ort übernommen.
- Für die Erstinformation Interessierter stellt die Projektgruppe entsprechende Informations-Flyer sowie den vorläufigen Projektbericht (einschließlich der erforderlichen Vordrucke und Muster) zum 01.01.2004 zur Verfügung. Die Drucklegung erfolgt durch das NLZSA.

Ressourcen

Die teilnehmenden Modellregionen halten die personellen und sächlichen Ressourcen für folgende dezentral in den Regionen wahrzunehmende Aufgaben vor:

- Information und Beratung der Betroffenen an der Schnittstelle der Antragstellung für Maßnahmen/Leistungen der Eingliederungshilfe durch zentrale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Region.
- Prüfung im Rahmen der Hilfeplanung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines "persönlichen Budgets" vorliegen könnten.
- Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung eines "persönlichen Budgets", Koordination bei ggf. unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten für HLU und HBL.
- Durchführung des Verfahrens zur Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe.
- Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Menschen mit Behinderung, der ein "persönliches Budget" beantragt hat (Budgetnehmerin/Budgetnehmer).
- Erstellen eines Bescheides, in dem ggf. mehrere einzelne Bescheide (HLU, Eingliederungshilfe und weitere Leistungen der HBL) zusammengefasst werden.
- Information und Zusammenarbeit mit den regionalen gemeinsamen Servicestellen und Behindertenbeauftragten.

Die teilnehmenden Modellregionen halten die technische Ausstattung vor für den Einsatz des EDV-Verfahrens (Access) zur Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe.

Evaluation

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Modellvorhabens erfolgt zentral und wird aus Projektmitteln des Landes Niedersachsen finanziert. Inhalt und Aufgabenstellung sind in der Projektbeschreibung vom 12.11.03 festgelegt. Bestandteil der wissenschaftlichen Begleitung sind u.a. Befragungen der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer sowie der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Modellregionen sowie eine zentrale Auswertung der aus den Modellregionen abgefragten Daten.

Handbuch

- **Was bedeutet individuelle Hilfeplanung im Modellvorhaben?**

Das "persönliche Budget" berührt unmittelbar alle sozialhilferechtlichen Leistungsbereiche, vorrangig die Eingliederungshilfe.

Im Bereich der Eingliederungshilfe ist bislang überwiegend eine Hilfeplanung erfolgt, die unter der Federführung der Leistungserbringer und/oder teilstationärer/stationärer Einrichtungen durchgeführt worden ist. Der hierbei festgestellte Hilfebedarf ist seitens des örtlichen Kostenträgers im Wege der Sachleistung gedeckt worden.

Demgegenüber bedarf es beim "persönlichen Budget" einer Hilfeplanung, an der der Kostenträger den Menschen mit Behinderung unmittelbar beteiligt und aktiv einbezieht.

Unverzichtbarer Bestandteil dieser individuellen Hilfeplanung ist neben der Erhebung des Ist-Zustandes die Bestimmung und Beschreibung der zukünftigen Ziele sowie eine Potenzialanalyse.

Erforderlich ist sowohl die Ermittlung der vorhandenen Stärken, die die Zielerreichung befördern als auch die Ermittlung der Bereiche, in denen Unterstützungsbedarfe für die Zielerreichung bestehen.

Im nächsten Schritt der Hilfeplanung sind gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die angestrebten Ziele erfolgreich zu erreichen.

Im letzten Schritt ist durch den Kostenträger und den Menschen mit Behinderung gemeinsam abzuklären, ob und in welchem zeitlichen Umfang für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen Unterstützungsbedarf erforderlich ist. Die Abklärung des zeitlichen Umfangs erfolgt im Wege einer individuellen Bedarfsfeststellung.

- **Individuelle Feststellung der Hilfebedarfe in der Eingliederungshilfe**

In der Eingliederungshilfe gilt wie im übrigen Sozialhilferecht der sozialhilferechtliche Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung (§ 3 Abs. 1 BSHG).

Grundlage für das "persönliche Budget" im Sozialleistungsbereich der Eingliederungshilfe nach dem BSHG ist daher die Ermittlung des jeweiligen individuellen Hilfebedarfs. Nur so kann sichergestellt werden, dass mit Hilfe des "persönlichen Budgets" (Geldleistung) der individuelle Bedarf im Einzelfall abgedeckt werden kann.

Das Prinzip der Bedarfsdeckung erfordert, dass der individuelle Hilfebedarf im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe nachvollziehbar und nachprüfbar festgelegt wird. Im Rahmen des Modellvorhabens wird daher in allen Regionen ein abgestimmtes und einheitliches Verfahren zur Bedarfsfeststellung eingesetzt.

Dieses Verfahren basiert auf einem strukturierten Dialog, in dessen Verlauf die Hilfebedarfe differenziert in insgesamt 7 Bereiche gemeinsam mit dem behinderten Menschen ermittelt werden. Für jeden der 7 Bereiche wird gemeinsam eine zeitliche Dimension festgelegt, die zu einem im Dialog mit dem behinderten Menschen abgestimmten und vereinbarten Gesamthilfebedarf (ausgedrückt in Minuten pro Woche) führt. Die Bedarfsfeststellung erfolgt im Rahmen eines Hilfeplangespräches, an dem mindestens teilnehmen der Kostenträger (Sozialamt) und der behinderte Mensch.

Ziel des strukturierten Dialoges ist die gemeinsame Festlegung des zeitlichen Volumens des Hilfebedarfs. Die Strukturierung des Dialoges erfolgt anhand eines standardisierten Erhebungsbogens, der alle Lebensbereiche des Menschen mit Behinderung umfasst. Die Bedarfsfeststellung erfolgt gemeinsam im Gespräch mit dem Betroffenen im Wege einer Abstimmung, die im Ergebnis zu einer gegenseitigen Vereinbarung führt. Im Rahmen dieses Dialoges fließen die Vorstellungen des Menschen mit Behinderung unmittelbar und direkt in die abgestimmte Bedarfsfeststellung ein.

Der gemeinsam ermittelte zeitliche Umfang des Hilfebedarfs bildet die Grundlage für die Festsetzung der Höhe des "persönlichen Budgets". Maßgebend ist hierfür ein Stundenverrechnungssatz pro Fachleistungsstunde in Höhe von brutto 35,- € (KGST). In diesem Betrag sind anteilig alle Personal- und Sachkosten einschließlich der Fahrtkosten innerhalb eines Umkreises von 15 km enthalten. Werden erforderliche ambulante Leistungen innerhalb dieser 15 km-Zone nicht angeboten, erhöht sich das "persönliche Budget" um eine Fahrtkostenpauschale von 1,50 € pro Fachleistungsstunde.

- **Leitfaden zur Bedarfsfeststellung**

Vorbemerkung:
Dieser Leitfaden ist in Zusammenschau mit den Unterlagen zum Hilfeplanverfahren (siehe Teil III) zu lesen.

Der Prozess der Bedarfsfeststellung kann nur im Rahmen des Hilfeplans vollzogen werden. Teile des Hilfeplanes sind:

1. **Allgemeine Daten (z.B. Vorgeschichte, Behinderungsbild, bisherige Leistungen)**
2. **Bedarfsfeststellung**
3. **Schwerpunktplanung (Ziele, Leistung)**

1. Allgemeine Daten:

Hilfeplan (Allgemeine Daten) vom:
ggf. Fortschreibung des Hilfeplans vom
beantragte Leistung: Eingliederungshilfe gem. §§ 39/40 BSHG
Leistungsart: Ambulante Assistenz
Leistungsform: Persönliches Budget

1.1 Prozessdaten

Dazu gehört eine Aufstellung der Personen, die am Hilfeplan beteiligt sind. Der Klient muß in jedem Fall beteiligt sein.

1.2 Klientendaten

Dazu gehören allgemeine Angaben, aktuelle Daten und historische Daten. Allgemeine Daten umfassen beispielsweise Name, Vorname und Geburtsdatum.

Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin:

Name und Vorname:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Familienstand, Kinder:

Konfession

derzeitiger Aufenthalt, aktuelle Adresse, Telefon:

letzter Kostenträger:

ggf. zukünftige Adresse, Telefon:

Weitere Beteiligte am Hilfeplan:

Name: Adresse, Telefon:

Aktuelle Daten beinhalten u.a. derzeit genutzte Hilfen (z.B. Ärzte, therapeutische Einrichtungen), wichtige Bezugspersonen, Wohnverhältnisse, gesetzliche Betreuung.

Wichtige Bezugspersonen:
Name: Anschrift: Verwandtschaftsgrad:QQualität der Beziehung:

Historische Daten stellen die Entwicklung in den Bereichen Gesundheit, Wohnen und Leben, Schule und Beruf, Einkommen und bisher in Anspruch genommene Hilfe dar.

Wohn- und Lebensverhältnisse in der Vergangenheit:

Entwicklung der Wohnsituation:
Monat, Jahr: Aufenthalt:

Gesundheit:
Krankheitsverlauf / aktuelle Diagnose:
Erkrankungen / Behandlungen in der Vergangenheit / im Berichtszeitraum:
Monat, Jahr: Art der Erkrankung: behandelnde Stelle:
Krankheitsdynamik / Psychosoziale Entwicklung:
aktuelle Medikation:
Zuverlässigkeit d. Medikamenteneinnahme:
Einstufung nach dem Pflegeversicherungsgesetz:
Feststellungen zum Grad der Schwerbehinderung, Merkzeichen:

Schulischer und beruflicher Verlauf:
Schulbesuch, erreichter Abschluß:
erlernter Beruf:
zuletzt ausgeübter Beruf oder Beschäftigungen:

Einkommensverhältnisse / Schulden:

Derzeit genutzte Hilfen:
Hausarzt: Name:
Facharzt 1: Fachrichtung, Name:
Facharzt 2: Fachrichtung, Name:
Therapie:
Beratungsstelle, Sozialer Dienst, Sozialpsychiatrischer Dienst:
Offener Treff, Selbsthilfegruppe, Verein, Kirchengemeinde:
Sonstiges:
Rechtliche Betreuung:
seit: bis:
Aufgabenkreise:
Betreuer/-in:
Ist die Einrichtung oder Aufhebung einer gesetzlichen Betreuung geplant?
Globale Ziele der Hilfe:

Schwerpunktziele:

Zusätzliche therapeutische Hilfen:

Erforderlicher Umfang der Hilfe:
(Betreuungsstunden pro Woche, ggf. geplante Abstufungen):
Zeitliche Perspektiven:
a) geplanter Beginn der Leistung:
b) voraussichtliche Dauer der Leistung:
c) Termin für das nächste Hilfeplangespräch:
Unterschriften

Die Übergänge zwischen aktuellen Daten und historischen Daten sind fließend.

2. Bedarfsfeststellung

2.1 Vorbemerkung

Die Basis einer Bedarfsfeststellung bilden die bei der Antragstellung vorhandenen Daten, wie ärztliche Stellungnahmen, Berichte von bisherigen Leistungserbringern und Stellungnahme des Klienten.

In den Hilfeplangesprächen werden gemeinsam mit den Klienten und anderen beteiligten Personen (z.B. gesetzlichen Betreuern, Mitarbeitern von bisherigen Leistungserbringern, Vertrauenspersonen des Klienten) Einschätzun-

gen und Bewertungen zu verschiedenen Lebensbereichen erarbeitet.

2.2 Lebensbereiche

In dem Verfahren werden sieben **Lebensbereiche** mit insgesamt 27 Unterpunkten angesprochen. Diese umfassen das gesamte Spektrum der Hilfebedarfe. Die Bildung weiterer Lebensbereiche oder Unterpunkte ist **nicht** möglich.

Lebensbereiche:

1. Alltägliche Lebensführung
2. Individuelle Basisversorgung
3. Gestaltung sozialer Beziehungen
4. Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
5. Kommunikation und Orientierung
6. Emotionale und psychische Entwicklung
7. Gesundheitsförderung u. –erhaltung

Die sieben Lebensbereiche sind mit den in den in den H.M.B.–Verfahren gebildeten Bereichen identisch.

Die 27 Unterpunkte sind auf den ambulanten Bereich ausgerichtet und weichen deshalb von dem H.M.B.–Verfahren ab.

Zu jedem Unterpunkt muss in den Fällen, in denen ein grundsätzlicher Bedarf festgestellt wird, eine Erläuterung des Hilfebedarfes fixiert werden. Der Unterstützungsbedarf ist explizit zu benennen. Ein Verweis auf Ursachen ist

hilfreich. Denkbare Hilfemöglichkeiten sollten aufgeführt werden.

In den Fällen, in denen kein Bedarf festgestellt wird, sollte ebenfalls eine kurze Erläuterung angefügt werden.

2.3 Hilfestufen

Bei jedem Unterpunkt wird eine **Hilfestufe** ausgewählt. In dieser Hilfestufe wird gemeinsam festgelegt, in welcher Art und Weise die benötigte Unterstützung geleistet wird.

Hilfestufen sind:

Keine Hilfe	Hinweisen, beraten, informieren	Erklären und Motivieren	Stellvertretend erledigen	Begleiten, anleiten, trainieren

- **Hilfestufe: Keine Hilfe:**

Eine Unterstützung wird in diesem Bereich nicht benötigt. Ursache hierfür können sein, dass eine Unterstützung tatsächlich nicht benötigt wird; der Klient die Unterstützung nicht beansprucht oder eine Unterstützung außerhalb einer Eingliederungshilfemaßnahme gewährt wird.

- **Hilfestufe: Hinweisen, beraten, informieren:**

(sachliche Ebene-„Wissen“)

Hinweisen: kurzer einseitig geführter Verweis auf verschiedene Sachverhalte

Beraten: dialogisches Informationsgespräch

Informieren: Daten und Fakten weitergeben

- **Hilfestufe: Erklären und Motivieren:**

(intentionale Ebene-„Wollen“)
Einen Prozess, in dem Klienten anregen, sich auf eine gemeinsam vereinbarte Veränderung einzulassen.

- **Hilfestufe: Stellvertretend erledigen:**

Kann nur in bestimmten Unterpunkten als Form der Hilfe benannt werden, z.B. wenn eine Übernahme von bestimmten Angelegenheiten erforderlich ist.

Erforderlich kann es sein, wenn der Klient tatsächlich nicht in der Lage ist, bestimmte Tätigkeiten auszuführen (lesen/blind) bzw. mit den auszuführenden Tätigkeiten momentan überfordert ist.

Dies darf nicht dazu führen, dass der Bedarf danach festgestellt wird, wer die Tätigkeit am schnellsten ausführen kann (nach dem Motto „alleine kann ich es schneller“).

- **Hilfestufe: Begleiten, anleiten, trainieren**

<u>Begleiten</u>:
den Klienten direkt bei einer Aktivität begleiten

<u>Anleiten, Trainieren</u>:
Mit dem Klienten zusammen fortlaufend gemeinsam vereinbarte Tätigkeiten und/oder Verhaltensweisen üben bzw. einüben.

2.4 Zeitliche Dimension

Im nächsten Schritt ist die **zeitliche Dimension** des Hilfebedarfes gemeinsam festzulegen. Dafür müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- der erläuterte Bedarf,
- die Hinweise auf mögliche Hilfen,
- die in den Hilfestufen festgelegte Art und Weise der Hilfen,
- die Schwerpunktplanung.

Mit keinen dieser Faktoren ist allerdings eine tatsächliche Berechnung möglich. Nur die Gesamtschau aller Faktoren ergibt ein gemeinsam vereinbartes Zeitkontingent.

Insofern weicht diese Art der Ermittlung deutlich von dem H.M.B.–Verfahren ab. Mit den Hilfestufen ist keine zeitliche Dimension verknüpft.

Für jeden Lebensbereich, nicht für die einzelnen Unterpunkte, wird ein Zeitkontingent vereinbart, welches in der Summe das Gesamtkontingent darstellt.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden ebenfalls Absprachen getroffen, wie viele Kontakte in der Woche notwendig sind.

2.5 Globalziele

Des weiteren werden gemeinsam **Globalziele** als Handlungsrahmen abgesprochen. Globalziele können z.B. sein:

- Erhalt der selbständigen Lebensform in der eigenen Wohnung.
- Erreichen einer höheren Selbständigkeit im Bereich der sozialen Kontakte.
- Höhere Eigenverantwortung in der Verwaltung des Geldes.

3. Schwerpunktplanung

Bedarfsfeststellung und Schwerpunktplanung sind untrennbar miteinander verknüpft und beinhalten eine gegenseitige Wechselwirkung.
In der Schwerpunktplanung werden gemeinsam mit dem Klienten bis zu drei konkrete und überprüfbare Ziele vereinbart. Die Beschränkung auf drei Schwerpunktziele soll eine Überbelastung des Klienten verhindern und eine Zielerreichung durch Teilschritte ermöglichen.

Bei den Inhalten der Schwerpunktziele ist es wichtig, dass sie in den Kontext der Globalziele eingebettet sind. Im Gegensatz zu den Globalzielen sind diese Schwerpunktziele konkret formuliert, für den Klienten direkt nachvollziehbar und gemeinsam überprüfbar.

- Beispiel:
  Innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr will der Klient erreichen, dass er einmal in der Woche auf

dem Wochenmarkt eigenständig die von ihm benötigten Lebensmittel einkauft.

- Schwerpunktziel dazu:
  Die Fähigkeit haben, einmal wöchentlich auf dem Wochenmarkt die benötigen Lebensmittel eigenständig einzukaufen.
  Gemeinsame Überprüfung des Zielerreichungsgrades nach ½ Jahr.

Hinweis:
Mit welchen Methoden die Schwerpunktziele erreicht werden, entscheiden Klient und Leistungsanbieter gemeinsam.

- **Schnittstellen zu weiteren Sozialleistungen**

Das hier vorgestellte Verfahren zur Bedarfsfeststellung beschränkt sich auf den Bereich der Eingliederungshilfe.

Daneben können in das "persönliche Budget" alle sonstigen sozialhilferechtlichen Leistungen aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen einbezogen werden. Die Bearbeitung obliegt den jeweils zuständigen Gemeinden und Städten. Die Koordination, Bündelung und die Zusammenführung der Teilbudgets zu einem "persönlichen Budget" (Hilfe aus einer Hand) erfolgt in den Modellregionen zentral in den Fachdiensten der jeweiligen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für das "persönliche Budget".

Daneben können weitere Sozialleistungsansprüche gegenüber anderen Rehaträgern bestehen. Diese Ansprüche sind im Rahmen des Modellvorhabens außerhalb des "persönlichen Budgets" zu bearbeiten. Die Beratung hierzu kann durch die gemeinsamen Servicestellen erfolgen (§ 22 SGB IX).

- **Zielvereinbarung**

Ein Ziel des Modellvorhabens ist die Stärkung der Gestaltungs- und Regiekompetenz der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer. Aus diesem Grund ist im Modellvorhaben für die Bewilligung des "persönlichen Budgets“ der Abschluss einer (Ziel) Vereinbarung zwischen Kostenträger und Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer zwingend Voraussetzung.

In der Vereinbarung werden gemeinsam verbindliche Regelungen festgelegt, über

- die Teilnahme am Modellvorhaben,
- die Verwendung der Geldleistung (Mittelverwendung),
- die Beratung der Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer,
- die Zusammensetzung und Höhe des "persönlichen Budgets“ und
- die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung.

Der gemeinsam erstellte Hilfeplan und die Feststellungen zum Bedarf in der Eingliederungshilfe sind Bestandteil der Vereinbarung.

Die (Ziel) Vereinbarung wird schriftlich abgeschlossen, sie wird befristet abgeschlossen und vom Kostenträger und den Budgetnehmerinnen/Budgetnehmern unterschieben. Sofern für die Budgetnehmerinnen/Budgetnehmer eine gesetzlichen Betreuung eingerichtet ist, wird die Vereinbarung zusätzlich von den gesetzlichen Betreuern gegengezeichnet.

Eine Muster – Vereinbarung ist nachfolgend im Teil III abgedruckt.

- **Bewilligungsbescheid**

Das "persönliche Budget" fasst verschiedene Einzelleistungen nach dem BSHG in Form einer Geldleistung zusammen.

Für diese Einzelleistungen bestehen je nach Leistungsart

- unterschiedliche funktionale Zuständigkeiten,
- Unterschiede im Verfahren zur Bedarfsfeststellung
- und unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen.

Das "persönliche Budget" berührt diese Unterschiede in den Zuständigkeiten und bei den sozialhilferechtlichen Voraussetzungen nicht. Das gilt auch für die Berechnungen zum Einsatz des Einkommens und des Vermögens (§§ 76 ff BSHG) und die Berechnung der Einkommensgrenzen. Für Letzteres ist entscheidend, dass im Modellvorhaben das "persönlichen Budget" nur für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt wird.

Die für die jeweilige Einzelleistung sachlich zuständige Stelle (LK, Gemeinde, Stadt) prüft und bearbeitet abschließend die jeweilige Einzelleistung und erstellt den Bewilligungsbescheid. Mit Beginn des Modellvorhabens

richten die Modellregionen jeweils eine zentral zuständige Stelle für das "persönlichen Budget" ein. Die erstellten Bewilligungsbescheide werden dieser zentralen Stelle zugeleitet. Hier werden die Einzelbescheide einem Bescheid über die Gewährung der Leistung in Form eines "persönlichen Budgets" beigefügt und zentral den Budgetnehmerinnen/Budgetnehmern zugestellt.

Die Zuständigkeit für die Zahlbarmachung der jeweiligen Einzelleistung und die Überprüfung der jeweiligen Leistungshöhe in der Folgezeit verbleibt bei der sachlich zuständigen örtlichen Stelle, die den ursprünglichen Bewilligungsbescheid für die Einzelleistung gefertigt hat. Die zentrale Stelle für das "persönlichen Budget" erhält bei Änderungen der Ausgangsbescheide lediglich eine Durchschrift des Änderungsbescheides, da die Gesamtsumme des "persönlichen Budgets“ durch Veränderungen in den einzelnen Bewilligungsbescheiden beeinflusst wird.

Ein Muster – Bewilligungsbescheid ist in dem nachfolgenden Teil III abgedruckt.

Teil III:

Anhang

- Vordruck Hilfeplanung Anlage 1
- Vordruck Bedarfsfeststellung Anlage 2
- Muster – (Ziel) Vereinbarung Anlage 3
- Muster – Bewilligungsbescheid Anlage 4

Anlage 1
Hilfeplanung

Hilfeplan (Allgemeine Daten) vom

ggf. Fortschreibung des Hilfeplans vom

beantragte Leistung: Eingliederungshilfe gem. §§ 39/40 BSHG

Leistungsart: Ambulante Assistenz

Leistungsform: Persönliches Budget

---

1. Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin:

Name und Vorname:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Familienstand, Kinder:

Konfession

derzeitiger Aufenthalt, aktuelle Adresse, Telefon:

letzter Kostenträger:

ggf. zukünftige Adresse, Telefon:

---

2. Weitere Beteiligte am Hilfeplan:

Name: *Adresse, Telefon:*

Name: *Adresse, Telefon:*

Name: *Adresse, Telefon:*

Name: *Adresse, Telefon:*

---

3. Wichtige Bezugspersonen:

Name: *Anschrift:* *Verwandtschaftsgrad:*

Qualität der Beziehung:

Name: *Anschrift:* *Verwandtschaftsgrad:*

Qualität der Beziehung:

Name: *Anschrift:* *Verwandtschaftsgrad:*

Qualität der Beziehung:

---

4. Wohn- und Lebensverhältnisse in der Vergangenheit: Entwicklung der Wohnsituation:

Monat, Jahr: *Aufenthalt:*

---

5. Gesundheit:

Krankheitsverlauf / aktuelle Diagnose:

Erkrankungen / Behandlungen in der Vergangenheit / im Berichtszeitraum:
Monat, Jahr: *Art der Erkrankung:* *behandelnde Stelle:*

Krankheitsdynamik / Psychosoziale Entwicklung:

aktuelle Medikation:

Zuverlässigkeit d. Medikamenteneinnahme:

Einstufung nach dem Pflegeversicherungsgesetz:

Feststellungen zum Grad der Schwerbehinderung, Merkzeichen:

---

6. Schulischer und beruflicher Verlauf:

Schulbesuch, erreichter Abschluß:

erlernter Beruf:

zuletzt ausgeübter Beruf oder Beschäftigungen:

---

7. Einkommensverhältnisse / Schulden:

---

8. Derzeit genutzte Hilfen:

Hausarzt: Name:

Facharzt 1: Fachrichtung, Name:

Facharzt 2: Fachrichtung, Name:

Therapie:

Beratungsstelle, Sozialer Dienst, Sozialpsychiatrischer Dienst:

Offener Treff, Selbsthilfegruppe, Verein, Kirchengemeinde:

Sonstiges:

---

9. Rechtliche Betreuung:

seit: *bis:*

Aufgabenkreise:

Betreuer/-in:

Ist die Einrichtung oder Aufhebung einer gesetzlichen Betreuung geplant?

---

10. Globale Ziele der Hilfe:

---

11. Schwerpunktziele:

➔ **siehe Anlage**

---

12. Zusätzliche therapeutische Hilfen:

---

13. Erforderlicher Umfang der Hilfe:
(Betreuungsstunden pro Woche, ggf. geplante Abstufungen):

---

14. Zeitliche Perspektiven:

a) geplanter Beginn der Leistung:

b) voraussichtliche Dauer der Leistung:

c) Termin für das nächste Hilfeplangespräch:

Unterschriften

Antragsteller/-in	Kostenträger	weitere Beteiligte
weitere Beteiligte	weitere Beteiligte	weitere Beteiligte

Anlage 2

Bedarfsfeststellung

Klient:
Datum der Bedarfsfeststellung:

	1 Keine Hilfe	2 Hinweisen, beraten, informieren	3 Erklären und motivieren	4 stell-vertretend erledigen	5 Begleiten, anleiten, trainieren

1. Alltägliche Lebensführung

1.1 Einkaufen

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

1.2 Zubereitung von Mahlzeiten

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

1.3 Wohnraumgestaltung und -reinigung

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

1.4 Wäschepflege

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

1.5 Kurz-, mittel- und langfristige Finanzplanung

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

1.6 Regeln von finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

Gesamt 1. Alltägliche Lebensführung (zeitliche Dimension)

2. Individuelle Basisversorgung

2.1 Körperpflege / persönliche Hygiene

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

Gesamt 2. Individuelle Basisversorgung (zeitliche Dimension)

3. Gestaltung sozialer Beziehungen

3.1 Mitglieder Wohngemeinschaft / Nachbarschaft

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

3.2 Partnerschaft, Familienplanung

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

3.3 Verwandte, Freunde und Bekannte

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

3.4 Außenkontakte

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

Gesamt 3.Gestaltung sozialer Beziehungen (zeitliche Dimension)

4. Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben

4.1 Arbeits- / Ausbildungsplatzsuche und -erhalt

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

4.2 Freizeitgestaltung (Klient allein)

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

4.3 Freizeitgestaltung (Klient und weitere Personen)

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

Gesamt 4. Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben (zeitliche Dimension)

Klient:

Datum der Bedarfsfeststellung:

Bereich	1 Keine Hilfe	2 Hinweisen, beraten, informieren	3 Erklären und motivieren	4 stell-vertretend erledigen	5 Begleiten, anleiten, trainieren

5. Kommunikation und Orientierung

5.1 Aufnahme und Verarbeitung von Informationen

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

5.2 Sich Mitteilen

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

5.3 Zeitliche Orientierung

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

5.4 Räumliche Orientierung

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

Gesamt 5. Kommunikation und Orientierung (zeitliche Dimension)

6. Emotionale und psychische Entwicklung

6.1 Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen, Antriebsstörungen u. a.

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

6.2 Selbst- und fremdgefährendende Verhaltensweise

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

6.3 Persönliche Lebensplanung

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

Gesamt 6. Emotionale und psychische Entwicklung (zeitliche Dimension)

Klient:

Datum der Bedarfsfeststellung:

Bereich	1 Keine Hilfe	2 Hinweisen, beraten, informieren	3 Erklären und motivieren	4 stell-vertretend erledigen	5 Begleiten, anleiten, trainieren

7. Gesundheitsförderung und -erhaltung

7.1 Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

7.2 Absprache und Durchführung von Arztterminen

Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

7.3 Beobachtung und Überwa-

	chung des Gesundheitszustandes				
Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

	7.4 Gesundheitsförderndner Lebensstil				
Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

	7.5 Aufklärung, Sexualität, Schwangerschaft				
Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

	7.6 Suchtproblematik				
Form / Art der benötigten Unterstützung	1	2	3	4	5

Bemerkungen:

Gesamt 7. Gesundheitsförderung und -erhaltung (zeitliche Dimension)	

	Umfang in Stunden	Beschreibung
Gesamtbedarf		

Gibt es zumindestens einen Anbieter im Radius von 15 Km?	
durchschn. Anzahl der Kontakte pro Woche:	

Dokumentation Ambulante Assistenz für den Monat:

Klient: zuständige MitarbeiterInnen:

Datum	Beginn	Ende	Dauer	Kurze, gemeinsam formulierte Beschreibung der geleisteten Unterstützung

Unterschrift Klient: Unterschrift Mitarbeiter:

Anlage 3
(Ziel) Vereinbarung

Kopfzeile | Anschrift, Ansprechpartner in der Modellregion

Zum Modellprojekt „Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen“

Zwischen dem / der

Landkreis / Stadt

Anschrift

als Kostenträger

und

Frau/Herrn **als Budgetnehmer/in**

Anschrift

Geburtsdatum

Aktenzeichen:

vertreten durch Frau/Herrn

Anschrift

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Teilnahme am Modellprojekt "Persönliches Budget"

1.1 Die/der Budgetnehmer/in nimmt am Modellprojekt „Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen“ teil. Das Projekt beginnt für den/die Budgetnehmer/in am , der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des Modellprojekts zum 31.12.2005. Nach Ablauf des Vertrages wird der Kostenträger entsprechend der geltenden Rechtslage weiterhin notwendige Leistungen erbringen.

1.2 Dem/Der Budgetnehmer/in sind die Modellbedingung und die Leistungen des Kostenträgers im Rahmen dieses Modells bekannt. Der/Die Budgetnehmer/in verpflichtet sich entsprechend zu verfahren und am Modellprojekt aktiv teilzunehmen und mitzuwirken.

1.3 Der/Die Budgetnehmer/in erklärt sich bereit, im Rahmen des Modellprojekts mit der wissenschaftlichen Begleitung, vertreten durch die Evangelische Fachhochschule Hannover zusammenzuarbeiten. Dies setzt voraus, dass der/die Budgetnehmer/in die, im Anhang zum Datenschutz beigelegten, Erklärungen abgibt.

2. Ziele des Modellprojekts

Mit dem Modellprojekt „Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen“ werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Autonomie und gleichberechtigte Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen u. a. durch eine stärkere Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- den Ausbau ambulanter Strukturen und ihre Inanspruchnahme zu stärken und abzusichern und dadurch die Angebotsvielfalt zu erhöhen und
- die Verantwortung für die Verwaltung und den zielgerechten Einsatz von Geldmitteln zur Deckung von Unterstützungsbedarfen auf behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen zu übertragen.
- Betroffene aktiv in die Hilfeplanung einzubeziehen
- und dadurch soweit erforderlich Lernprozesse zu initiieren, die die Autonomie und Eigenverantwortung von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen stärken.

3. Mittelverwendung

3.1 Die Mittel aus dem "persönlichen Budget" müssen zielgerecht entsprechend den Feststellungen des Hilfeplanes verwendet werden. Sie können flexibel

entsprechend den individuellen Wünschen eingesetzt werden. Eine Überprüfung der **Zielerreichung** erfolgt in der Regel im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplans durch den Kostenträger, mindestens einmal jährlich. Der Hilfeplan enthält hierzu eine zeitliche Festlegung.

3.2 Bei unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. nichtplanbare Krankenhausaufenthalte) sind bei einer Anpassung der Höhe des Persönlichen Budgets längerfristig eingegangene Verpflichtungen des/der Budgetnehmer(s)/in zu beachten.

4. Beratung des Budgetnehmers

4.1 Der/die Budgetnehmer/in oder sein/ihr Betreuer ist in der Lage, auf die Ausgestaltung der Leistung Einfluss zu nehmen und seine/ihre Funktion als Auftraggeber auszuüben.

4.2 Der/Die Budgetnehmer/in entscheidet in eigener Verantwortung ob, wie und wo und von wem er/sie sich beraten lässt. Die Beratung kann nach der geltenden Rechtslage auch vom gesetzlichen Betreuer übernommen werden. Entstehen für die Beratung durch eine Budgetassistenz zusätzliche Kosten, so hat diese der/die Budgetnehmer/in aus den Mitteln des "persönlichen Budgets" zu bestreiten. Eine Finanzierung durch den Kostenträger erfolgt nicht. Ein Beratungsangebot besteht auch beim Kostenträger.

5. Höhe des "Persönlichen Budgets"

5.1 Die Höhe des "persönlichen Budgets" hängt vom jeweiligen Hilfebedarf in den einzelnen Leistungskomponenten ab. Das "persönliche Budget" kann sich je nach Bedarf des/der Budgetnehmer(s)/in und dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen neben dem Eingliederungshilfeanteil noch aus folgenden Teilbudgets zusammensetzen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege als Leistung der Sozialhilfe
- Sonstige Leistungen der Sozialhilfe
- Blindenhilfe nach 67 BSHG

5.2 Die Höhe der Leistungen der Eingliederungshilfe ergibt sich aus den Feststellungen des Hilfeplans.

5.3 Der Kostenträger leistet im Rahmen des Modellprojekts „Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen“ für den/die Budgetnehmer/in einen monatlichen Geldbetrag entsprechend dem beigefügten Kostenanerkenntnis als Eingliederungshilfeanteil nach dem BSHG. Das „persönliche Budget“ wird monatlich im Voraus dem/der Budgetnehmer/in auf sein Konto überwiesen.

5.4 In der Pauschale nicht enthalten sind einmalige Beihilfen zur Beschaffung von größeren orthopädischen Hilfsmitteln sowie einmalige Beihilfen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Hierfür kann bei einem notwendigen

Bedarf ein gesonderter Antrag gestellt werden.

6. Vorzeitige Beendigung

6.1 Der/Die Budgetnehmer/in kann diese Vereinbarung über die Leistungsgewährung in Form eines „persönlichen Budgets“ jederzeit zum Monatsende kündigen. Nachteile entstehen hierdurch nicht.

6.2 Der/Die Budgetnehmer/in verpflichtet sich, über die Gründe der Beendigung des Modellprojekts Auskünfte zu erteilen.

6.3 Der Kostenträger kann diese Vereinbarung während der Laufzeit jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn der/die Budgetnehmer/in mit der Handhabung des „persönlichen Budgets“ überfordert und die Zielerreichung in der Hilfeplanung gefährdet ist.

6.4 Die Beendigung der Leistungsgewährung in Form eines „persönlichen Budgets“ lässt die Sachleistungsansprüche nach dem BSHG unberührt.

Ort, _____

_____
Kostenträger

_____

_____
Budgetnehmer **Vertreter**

Anhang zum Datenschutz

zur Vereinbarung zum Modellprojekt „Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen“

1. Einwilligungserklärung

Mir ist bekannt, dass das Modellprojekt „Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen“ wissenschaftlich begleitet wird. Die wissenschaftlich begleitenden Stellen

, benötigen zur Kontaktaufnahme meinen Namen, meine Adresse sowie meine Telefonnummer.

Ich ermächtige den Kostenträger meinen Namen, Adresse und Telefonnummer an

zu übermitteln.

Ich wurde darüber belehrt, dass ich im Fall der Nichterteilung der Einwilligung nicht an dem Modellprojekt teilnehmen kann. Nachteile entstehen mir dadurch nicht.

Ort, _____

_____ _____

Budgetnehmer **Vertreter**

2. Benachrichtigung/Einwilligungserklärung

Ich ermächtige, den Kostenträger, die für die Bewilligung des "persönlichen Budgets" erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und auszuwerten.

Zur Evaluierung des Modellprojektes ermächtige ich den Kostenträger, die obengenannten Daten an
weiterzugeben.

Zu diesem Zweck ist eine Befragung (Erhebung) erforderlich. Ich erkläre mich bereit, an dieser Befragung teilzunehmen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich das Recht habe, Auskunft über die über mich gespeicherten Daten zu erhalten. Ich wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass ich ein Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten habe.

Ort, _____

_____ _____

Budgetnehmer **Vertreter**

Anlage 4
Bescheid - Muster

Kopfzeile

Anschrift, Bearbeiter/in in der Modellregion Datum

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Form eines „persönlichen Budgets“

Sehr geehrte(r) Frau/Herr.....,

Sie haben sich zur Teilnahme am Modellprojekt „persönliches Budget“ entschlossen, Ich beglückwünsche Sie zu Ihrer Entscheidung und wünsche Ihnen viel Erfolg mit Ihrem „persönlichen Budget“.

Gemeinsam mit Ihnen wurde Ihr Bedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ermittelt. In der Ziel-Vereinbarung wurden die Ziele des Modellprojektes festgehalten. Daneben werden die Regelungen zur Mittelverwendung, zur Höhe des Budgets und zum Datenschutz vereinbart. Die Ziel-Vereinbarung übersende ich in der Anlage mit der Bitte, sie zu unterschreiben. **Eine Ausfertigung senden Sie mir bitte unterschrieben zurück**. Erst mit Ihrer Unterschrift wird die Teilnahme am Modellprojekt verbindlich.

Auf Ihren Antrag werden Ihnen neben den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auch weitere Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) im Rahmen des "persönlichen Budgets" gewährt.

Die Höhe Ihres "persönlichen Budgets" ergibt sich aus der Gesamtsumme aller nachfolgend genannten Bewilligungsbescheide nach dem BSHG.

- Bewilligungsbescheid des LK/ der Gemeinde/ der Stadt vom über *“Hilfe zur Pflege“* in Höhe von € monatlich
- Bewilligungsbescheid des LK/ der Gemeinde/ der Stadt vom über *„HLU“* in Höhe von € monatlich
- Bewilligungsbescheid des LK/ der Gemeinde/ der Stadt vom über *„Sonstige Sozialhilfe“* in Höhe von € monatlich

Die vorgenannten Bewilligungsbescheide sind in der Anlage beigefügt.

Ändern sich die Beträge in einem oder in mehreren dieser Bewilligungsbescheide, ändert sich automatisch die Gesamtsumme des „persönlichen Budgets“. **Bitte beachten Sie,** dass Sie bei Veränderungen einen neuen Bescheid **nur** für die geänderte Einzelleistung erhalten.

.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gewähre ich Ihnen die Leistungen nach dem BSHG aus den o.g. Bewilligungsbescheiden in Form eines „persönlichen Budgets“:

Die Gesamtsumme des "persönlichen Budgets" beträgt derzeit monatlich

€.

Der Betrag wird ab dem monatlich im Voraus auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

oder

Der Betrag wird in den vorgenannten Teilsummen in Höhe von , € durch die Gemeinde und in Höhe von , € durch ab dem monatlich im Voraus auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Grundlage für diesen Bescheid ist die Ziel-Vereinbarung und als ihr Bestandteil die gemeinsame Hilfeplanung und Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe vom . Sollten hinsichtlich der Vereinbarung, des Hilfebedarfs oder in der Hilfeplanung Veränderungen eintreten, behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die (Ziel) Vereinbarung gekündigt wird.

Abschließend bedanke ich mich für Ihre Bereitschaft, am Modellprojekt teilzunehmen. Sollten im Zusammenhang mit der Verwendung des "persönlichen Budgets" Fragen auftauchen, stehen Ihnen die in der Vereinbarung genannten Ansprechpartner gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Postfach 141 30001 Hannover

Redaktion und Gestaltung:

Claudia Schröder	Projektleitung
Marie-Luise Reiss-Riechmann	Sozialministerium
Dr. Christiane Hawighorst	LK Emsland
Achim Hohwieler	LK Osnabrück
Manfred Krüger	LHSt Hannover
Detlev Jähnert	Büro d. Behindertenbeauftragten

Dezember 2003

www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de